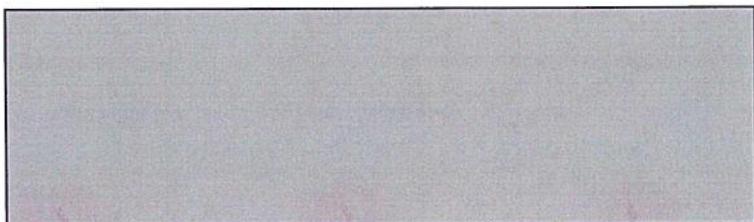
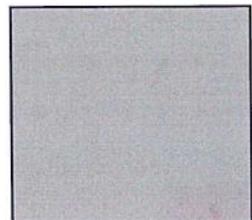


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021
Ausgabetag: 02.12.2021
Ausgabe: 18



Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachungen

- IV/861 Bekanntmachung vom 02.12.2021 gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Werne am 29.09.2021 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne - Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft - mit Verfügung vom 18.11.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
- IV/862 Bekanntmachung vom 02.12.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 13 C – Wohnquartier Baaken –
- IV/863 Bekanntmachung vom 02.12.2021 gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Werne am 29.09.2021 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne - Wohnbaufläche Baaken - mit Verfügung vom 18.11.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Bekanntmachung vom 02.12.2021

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Werne am 29.09.2021 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne - Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft - mit Verfügung vom 18.11.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt südlich der Horster Straße, östlich des Dornbergs und ist in der beigefügten Karte verortet.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Abteilung IV.1 – Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Werne

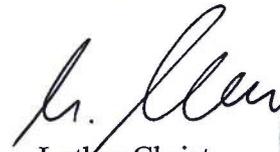
Jahrgang: 2021

Ausgabe: 18

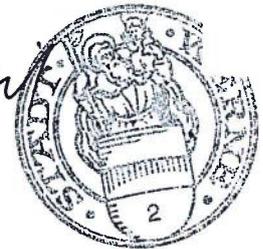
Ausgabetag: 02.12.2021

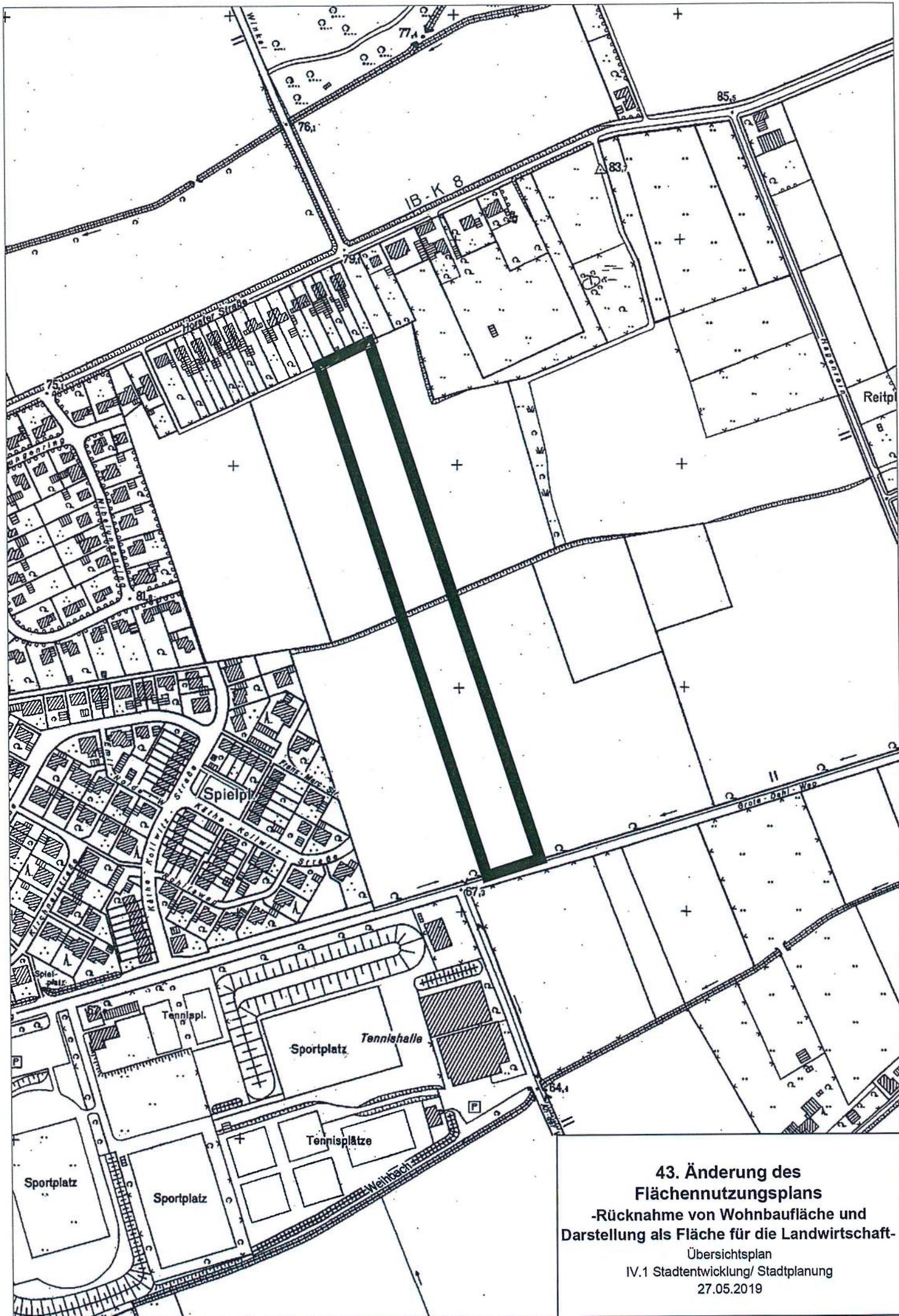
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) Der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 02.12.2021



Lothar Christ
Bürgermeister





**43. Änderung des
Flächennutzungsplans
-Rücknahme von Wohnbaufläche und
Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft-
Übersichtsplan
IV.1 Stadtentwicklung/ Stadtplanung
27.05.2019**

Bekanntmachung vom 02.12.2021

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 13 C – Wohnquartier Baaken –

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 den Bebauungsplan 13 C – Wohnquartier Baaken – gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet grenzt am Norden an die Straße Baaken und im Süden an die Straße Bellingheide. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 13C – Wohnquartier Baaken – ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Der Bebauungsplan 13 C – Wohnquartier Baaken - wird mit Begründung einschließl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/862

Jahrgang: 2021

Ausgabe:18

Ausgabetag: 02.12.2021

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 29.09.2021 den Bebauungsplan 13 C – Wohnquartier Baaken - beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diesen Bebauungsplan beige-fügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Be-kanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

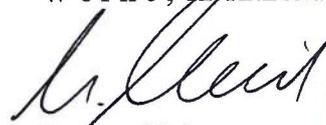
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

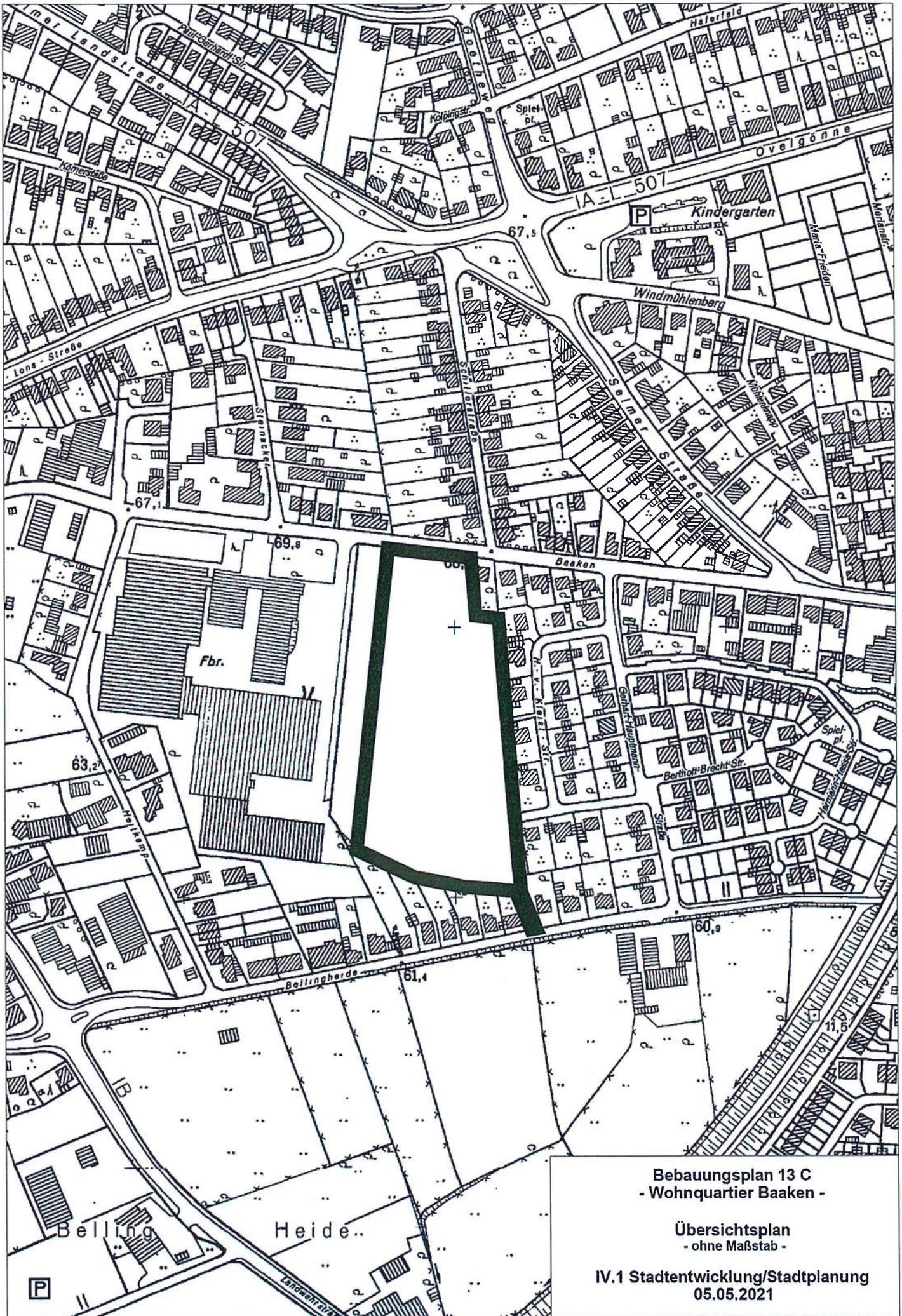
Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 29.09.2021 zum Bebauungsplan 13 C - Wohnquar-tier Baaken - wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 02.12.2021



Lothar Christ
Bürgermeister





**Bebauungsplan 13 C
- Wohnquartier Baaken -**

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -

IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
05.05.2021

Bekanntmachung vom 02.12.2021

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Werne am 29.09.2021 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne - Wohnbaufläche Baaken - mit Verfügung vom 18.11.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Das Plangebiet grenzt am Norden an die Straße Baaken und im Süden an die Straße Bellingheide. Der Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Abteilung IV.1 – Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021

Ausgabe: 18

Ausgabetag: 02.12.2021

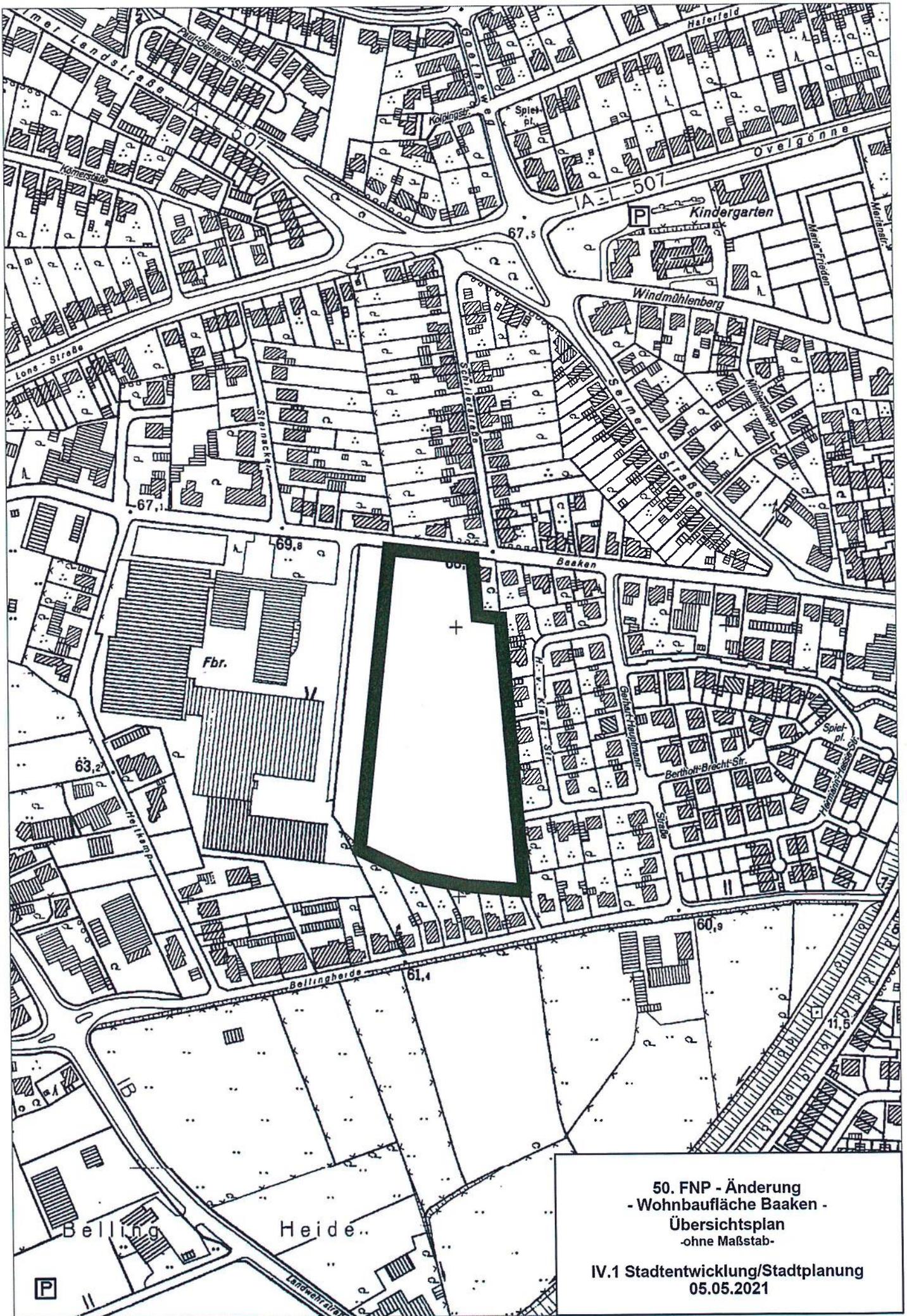
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) Der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 02.12.2021



Lothar Christ
Bürgermeister





50. FNP - Änderung
- Wohnbaufläche Baaken -
Übersichtsplan
-ohne Maßstab-

IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
05.05.2021

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 313 121 048
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 313120677, 313120669, 313120651, 313120644
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 311 034 300

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 313 121 048 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

18. Februar 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 18. November 2021



Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 313120677, 313120669, 313120651 und 313120644 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

18. Februar 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 18. November 2021


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 311 034 300 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

22. Februar 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 22. November 2021



Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de